

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) vom 21. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. 6.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuertatbestand**

Die Gemeinde Cavertitz erhebt für das Innehaben einer weiteren Wohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) <sup>(1)</sup> Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. <sup>(2)</sup> Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Datschen, die sich zum Übernachten eignen, sowie Wohn- und Campingwagen (und Wohn- und Hausboote), wenn sie so abgestellt (oder festgemacht) sind, dass sie benutzt werden können. <sup>(3)</sup> Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) <sup>(1)</sup> Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. <sup>(2)</sup> Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Für die Gemeinde Cavertitz wird ein jährlicher Mietaufwand von 23,26 €/qm festgelegt.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Sinne § 2 Abs. 2 Satz 1 im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis (bis zu 22 qm)	511 €	51 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis (bis zu 45 qm)	1.023 €	102 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu (bis zu 90 qm)	2.045 €	205 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu bis zu 180 qm	4.090 €	409 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4090 € mehr als 180 qm		614 €

(2) Für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 beträgt die Steuer 80 vom Hundert der Steuer nach Abs. 1.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

#### **§ 5 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

Von der Zweitwohnungssteuer werden befreit Personen, welche eine Zweitwohnung innehaben müssen

- a) wegen einer Nachlassabwicklung
- b) aus sonstigen vergleichbaren Gründen

und sich nur deshalb im Gemeindegebiet aufhalten.

#### **§ 6 Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) <sup>(1)</sup> Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar. <sup>(2)</sup> Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird am 15. Mai jeden Jahres fällig.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Hauptwohnung macht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel bezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Cavertitz vom 17. 06.1998 außer Kraft.

Cavertitz, den 20.11.2001

Hoffmann  
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.